

Amtsblatt

FÜR DIE GROSSE KREISSTADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Ausgabe 16/2025

17. April 2025



Herausgeber:
Stadt Vaihingen an der Enz,
Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Oberbürgermeister Uwe Skrzypek

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Herrn Helmut Horneff, zuletzt wohnhaft Mühlwiesenweg 15, 71665 Vaihingen an der Enz, ist ein Verwaltungsakt der Abteilung Haushalt und Abgaben mit Buchungszeichen 5.0101.240015.1 vom 20.03.2025 zu eröffnen. Zustellversuche durch die Deutsche Post AG über den gemeldeten Aufenthaltsort und Ermittlungen zur Feststellung der tatsächlichen Wohnanschrift sind ergebnislos. Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt.

Das Schriftstück wird nach § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 122 Abgabenordnung (AO) und § 11 Landesverwaltungsstellenstellungsgesetz (LVwZG) hiermit öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Vaihingen an der Enz, Kämmerer, Haushalt und Abgaben, Marktplatz 3, Zimmer 333, 71665 Vaihingen an der Enz zu den Besuchersprechzeiten eingesehen und abgeholt werden. Mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Stadt Vaihingen an der Enz bietet ab 01.11.2025 zur Bewirtschaftung folgende landwirtschaftliche Grundstücke der Markung Vaihingen zur Verpachtung an:
Flst. 2606 Leinfelder Weg (Ackerland), 1801 m²
Flst. 6620 Hoher Markstein (Ackerland), 10593 m²
Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen sind bei der Stadt Vaihingen an der Enz - Liegenschaftsamt - (Tel. 07042/18-337) erhältlich. Bewerbungsfrist: 09.05.2025.

Gesamtstadt-Nachrichten

Stadtbücherei

Bücherflohmarkt

Von Dienstag (15. April) bis Samstag (26. April) findet im Foyer der Stadtbücherei wieder ein Bücherflohmarkt statt. Unter anderem wurden auch viele ältere Reiseführer aus dem Bestand genommen, damit die neuen aktuellen Reiseführer Platz finden. Aber auch sonst gibt es vieles zum Stöbern. Der Flohmarkt ist zu den Öffnungszeiten der Stadtbücherei zugänglich.

Montag und Freitag:

9.00 – 12.30 Uhr, 15.00 – 19.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag:

9.00 – 12.30 Uhr, 15.00 – 18.00 Uhr

Samstag (auch Ostersonntag) 10.00 – 13.00 Uhr

Stadtführungen

Donnerstag (24. April 2025): Auf einen gemütlichen und informativen Abendspaziergang geht es mit Förster Jürgen Riedinger unter dem Titel **„Wertvoll – von Eichen, Holz und mehr“**. Die naturnahe Bewirtschaftung des Vaihinger Stadtwaldes hat zum Ziel, den nachwachsenden Rohstoff Holz auch nachhaltig zu nutzen. Es dauert insbesondere bei der Baumart Eiche viele Jahre, bis dann wertvolles Holz geerntet werden kann. Gleichzeitig wird dem Naturschutz und dem Erholungsbedürfnis der Menschen Rechnung getragen. Start: 17 Uhr, Treffpunkt: Waldparkplatz „Oberes Pulverdingler Holz“ an der L 1136 Richtung Hochdorf. Die Führung ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Samstag (26. April 2025): Die Führung **„Vaihingens Bürgergärten“** mit Andreas Schuller beschäftigt sich mit dem ehemaligen Stadtgarten im Egelsee und der Entwicklung der Köpflwiesen. Insbesondere die Versorgung von Teilen der Einwohnerschaft durch die stadtnahen Gärten, außerhalb der eigentlichen Stadtbefestigung, wird bei der Führung thematisiert. Wem gehörten diese Gärten, deren frühere Anlage zum Teil noch heute ablesbar ist? Wer konnte sich einen Garten in den Köpflwiesen leisten? Welche Rolle spielten Hochwasserereignisse? Das sind nur einige der Fragen, die bei dieser besonderen Spurensuche mit Andreas Schuller angeschnitten werden. Start: 14:30 Uhr, Treffpunkt: Parkplatz „Im Holzgarten“, Auricher Straße. Kosten: 6 Euro für Erwachsene und 3 Euro für Kinder. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Feiertag: Geänderter Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 18 ist am Donnerstag (24. April), 10 Uhr.
E-Mails bitte an: amtsblatt@vaihingen.de

Städtische Jugendarbeit

Abteilungsleitung 40.3 Kinder- und Jugendarbeit: Stefanie Faigle; Schlossstraße 1, 71665 Vaihingen an der Enz, Telefon 18 415, Mobil: (0152) 22 66 28 45, Fax 18 317, E-Mail s.faigle@vaihingen.de. Kontaktzeit: Montag bis Freitag, 8.30 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag, 13 bis 17 Uhr.

Leitung Kinder- und Jugendzentrum: Tim Bauer, Schlossbergstraße 26, 71665 Vaihingen an der Enz, Telefon 13646, Mobil (0173) 3475540, E-Mail: t.bauer@vaihingen.de

Mobile Jugendarbeit: Mikayil Toy, Heilbronner Straße 12, 71665 Vaihingen an der Enz, Mobil: (0172) 834 95 11, mobile-toy@vaihingen.de

Öffnungszeiten Kinder- und Jugendzentrum (KIJZ): Aktuelle Öffnungszeiten, Angebote, Infos und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Vaihingen und auf unserer Instagram Seite: [kijzvaihingen](https://www.instagram.com/kijzvaihingen).

LEA Energieagentur Landkreis Ludwigsburg

Baubegleitung bei der Sanierung

Die Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. erklärt, wer von einer Baubegleitung profitiert und was sie beinhaltet.

Wozu eine Baubegleitung?

Bei Baubegleitungen beraten sachverständige Energieeffizienz-Experten Hausbesitzer bei einzelnen oder mehreren Sanierungsmaßnahmen und unterstützen bei der Planung. Sie überprüfen beispielsweise, ob Maßnahmen sinnvoll ineinandergreifen, oder ob eine ausreichende Dämmeigenschaft bei der Wahl der Baustoffe vorliegt. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Energiestandard auch wirklich erreicht wird.

Energie-Effizienz-Experten bzw. Energieberatende müssen zudem während der Sanierung für die Beantragung einiger Fördermittel hinzugezogen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vom Fördermittelgeber geforderten Energiestandards erfüllt werden. Vor allem bei kostenintensiven, größeren Sanierungsmaßnahmen wie einer Dachdämmung (Einzelsanierung) oder Sanierung zum Effizienzhaus ist das Potential langfristig Energiekosten einzusparen groß.

Werden Baubegleitungen gefördert?

Eine Baubegleitung ist nicht nur Voraussetzung um einige Förderungen des Kreditinstituts für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) zu erhalten, sie wird über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) auch selbst mit bis zu 50% gefördert. Die Experten unterstützen zudem bei der Zusammenstellung sinnvoller Fördermöglichkeiten und der korrekten Beantragung. **Wichtig: Der Förderantrag für eine Baubegleitung kann erst nach Auftragung der Handwerker und sollte vor Baubeginn gestellt werden.**

Bei Interesse an einer Baubegleitung finden Sie regionale Fachkräfte über die Energie-Effizienz-Experten-Liste der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena). Auch die LEA bietet Baubegleitungen an. Stehen Sie noch am Anfang Ihres Sanierungsvorhabens, kann unter 07141 68893-0 ein Termin für die kostenlose Energieeinstiegsberatung vereinbart werden.

Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Aktuelle Naturparkinfo

Naturparkforscher unterwegs: Kinder von 6-12 Jahren können 4 Tage lang die Natur und

Vaihinger Strandleben 2025

HELFER UND UNTERSTÜTZER GESUCHT!



Vom 24. Juli bis 07. September findet wieder das diesjährige Strandleben auf dem Vaihinger Marktplatz statt. Auf knapp 400 m² bietet der Sandstrand Urlaubsfeeling, Entspannung, Spiel und Spaß für Groß und Klein!

Das ehrenamtliche Team, das aus einer Initiative von Bürgern für Bürger entstanden ist, sucht dringend Helfer und Unterstützer. Wie kann man helfen?

- Mitarbeit im Kernteam: Organisation des Strandlebens in Kooperation mit der Stadtverwaltung
- Veranstaltungen unterstützen und umsetzen
- Den Strand sauber halten – nach dem Motto „Strand nutzen – Strand putzen!“
- Defekte Liegestühle und Schirme reparieren

Das Strandleben-Team freut sich über jede Art von Hilfe! Interesse kann unter folgender Mail-Adresse bekundet werden: strandleben@mein.gmx

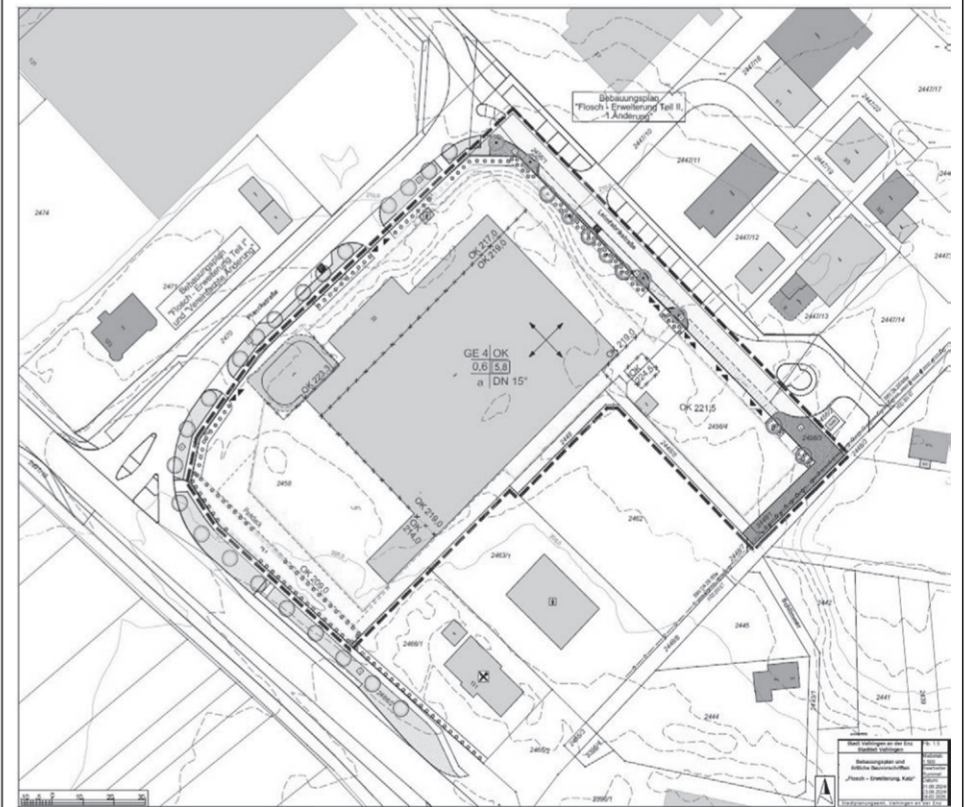
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Flosch – Erweiterung, Katz“ in Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat am 26.02.2025 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Flosch-Erweiterung, Katz“ als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 26.02.2025 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan „Flosch – Erweiterung, Katz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung neben der Veröffentlichung im Internet beim Bauverwaltungsamt Vaihingen an der Enz, Friedrich-Kraut-Straße 40, 71665 Vaihingen an der Enz während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Sprechzeiten des Stadtplanungsamtes sowie des Bauverwaltungsamtes: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen sowie über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung Internet unter der Internetadresse www.vaihingen.de (Leben & Wohnen > Planen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen) zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vaihingen an der Enz, den 14.04.2025

Klaus Reitze
Bürgermeister

Gemeinsam mit Projekten und Ideen punkten

Machen Sie mit!



Sport

Jugend- und Altenhilfe

Bildung und Erziehung

Heimspflege

Wissenschaft und Forschung

Kunst und Kultur

Umwelt- und Landschaftsschutz

Wohlfahrtspflege

Werden Sie aktiv und unterstützen Sie die Ideen und Projekte der Bürgerstiftung Vaihingen an der Enz in vielfältigen Bereichen.

Gestalten Sie mit Ihrer Spende oder Zustiftung die Zukunft Ihrer Heimatstadt Vaihingen an der Enz. Sie sind herzlich dazu eingeladen! Ihr Engagement zählt!

Bankverbindung:
Kreissparkasse Ludwigsburg
SOLADES1LGB
DE 64 6045 0050 0000 1410 00

Bürgerstiftung
Vaihingen an der Enz

Wir beraten Sie gerne!

Kontakt:
Stadt Vaihingen an der Enz
Bürgerstiftung
Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz
Mail: buergerstiftung@vaihingen.de

Stadt Vaihingen an der Enz



Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

- Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

- Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Stadt Vaihingen an der Enz wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Bürgeramt, Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

- Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

- Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

- Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

- Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Willen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
- In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
- Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Verteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufingen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtswäiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Körtal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbretlach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenu, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Unterseesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall-Hohenl. Backnang – Schwäbisch Gmünd	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
12		Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
13	Aalen-Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Nereshheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfintzal, Rheinstetten, Stutensee Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden)
16	Rastatt	Zaisenhausen Stadtkreis Baden-Baden
17	Heidelberg	Landkreis Rastatt Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddeshheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudendach, Schriesheim, Weinheim
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
19	Odenwald-Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddeshheim, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauhenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesentbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
21	Bruchsal Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel
22	Pforzheim	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
23	Calw	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis Landkreis Calw
24	Freiburg	Landkreis Freudenstadt Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
25	Lörrach-Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg

26	Emmendingen Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlentbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwana, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuriel, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil-Tuttlingen	Landkreis Rottweil
29	Schwarzwald-Baar	Landkreis Tuttlingen Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breinau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseffingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischswangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsoorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb-Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herberlingen, Hettlingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt

Artikel 2
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der ausgleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht kalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstaussstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenvahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs. Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmenvahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 38, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenen Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmenvahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreis-zuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl. Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweitstimmenvahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Vaihingen an der Enz, 17.04.2025

gez. Volz
Stadtoberverwaltungsrat

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Pressestelle

Aktuelle Baustellen im Stadtgebiet & Beeinträchtigungen des Verkehrs:

Städtische Baustellen:

- Kernstadt Vaihingen, Abel- und Katrinstraße**
Grund: Neuverlegung von Trinkwasserleitungen und Kanalsanierung
Art der Beschränkung: Vollsperrung
Ausführungszeitraum: bis April 2025
Amt: Tiefbauamt, Telefon (07042) 18-266
- Ortsteil Riet, Strudelbachstraße Ecke Robert-Bosch-Straße**
Grund: Neuverlegung Trinkwasserleitung und Einbindung des neuen Leitungsdükers an das Bestandsnetz, im Zuge des Ausbaus der K1688.
Art der Beschränkung: Teilspernung der Straße mit Einschränkungen für den Fußgängerverkehr
Ausführungszeitraum: bis ca. April 2025
Amt: Städtischer Versorgungsbetrieb, Bereich Wasserversorgung, Telefon (07042) 18-255

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das bei der jeweiligen Baustelle genannte Amt.

Geschichte des Naturparks entdecken. 22.-25. April 2025, jeweils von 9 bis 14 Uhr, Naturparkführerin Angelika Hering, Tel. (07046) 7741 oder (0162) 7803936, angelika.hering68@gmail.com, Kostenbeitrag: p.P. 130 Euro, inkl. Material und Nebenkosten, Treffpunkt: Zaberfeld, Naturparkzentrum, Holzhütte auf dem Parkplatz Ehmetsklinge; Anmeldung erforderlich.

Wildkräuterwanderung – Wiese, Wildkräuter & Wein: Wanderung in den Wiesen des Kraichgaus mit anschließendem Kräuterquark, Stockbrot und Wein. 25. April 2025, 19 bis 21 Uhr, Naturparkführerin Desiree Maag-Nagel, Tel. (0173) 2963004, info@naturhofambromberg.de, Kostenbeitrag: p.P. 32 Euro, inkl. Fingerfood-Buffer, 3 Gläser Wein, Stockbrot, Treffpunkt: Bretten-Sprantal, Naturhof am Bromberg; Anmeldung erforderlich.

Ein Herz aus Weiden flechten: 25. April 2025, 17 bis 18.30 Uhr oder 26. April 2025, 11 bis 13 Uhr. Naturparkführerin Juliane Eckstein, Tel. (0170) 1409455, juliane@weidenwerke.de, Kostenbeitrag: p.P. 18 Euro, Treffpunkt: Eppingen, Kirchgasse 23; Anmeldung erforderlich.

Katalanische Platte aus Weiden: Wir flechten eine bunte, runde Platte. Für Anfänger u. Kinder ab 12 Jahren geeignet. Der Kurs findet im Freien statt. 26. April 2025, 15 bis 17.30 Uhr, Naturparkführerin Juliane Eckstein, Tel. (0170) 1409455, juliane@weidenwerke.de, Kostenbeitrag: p.P. 12 Euro, Treffpunkt: Eppingen, Kirchgasse 23; Anmeldung erforderlich.

Katalanische Platte aus Weiden: Wir flechten eine bunte, runde Platte. Für Anfänger u. Kinder ab 12 Jahren geeignet. Der Kurs findet im Freien statt. 27. April 2025, 11 bis 12.30 Uhr oder 13.30 bis 15 Uhr: Naturparkführerin Juliane Eckstein, Tel. (0170) 1409455, juliane@weidenwerke.de, Kostenbeitrag: p.P. 12 Euro, Treffpunkt: Zaberfeld, Naturparkzentrum; Anmeldung erforderlich.

Kräuterspaziergang in und um Hofen: Spaziergang mit vielen Informationen über heimische Wildkräuter und Heilpflanzen. 27. April 2025, 10 bis ca. 12.30 Uhr, Naturparkführerin Sylke Lieberherr, Tel. (07143) 26790, sylke_lie-

berherr@yahoo.de, Kostenbeitrag: p.P. 8 Euro, Treffpunkt: Bönningheim-Hofen, Rainwaldhalle, Neubergerstraße 24; Anmeldung erforderlich.

Naturparkmarkt Vaihingen an der Enz: Die historische Fachwerkstadt Vaihingen an der Enz bietet die malerische Kulisse für den Naturparkmarkt. Gesunde und schmackhafte Lebensmittel aus der Region direkt vom Erzeuger – das bieten die Naturparkmärkte. Füllen Sie Ihren Einkaufskorb mit leckeren Produkten und leisten Sie so einen Beitrag zum Erhalt der Landschaft im Naturpark. 27. April 2025, 11 bis 18 Uhr, Naturpark Stromberg-Heuchelberg und Stadt Vaihingen a.d. Enz, Tel. (07042) 18400, info@vaihingen.de, Treffpunkt: Marktplatz Vaihingen an der Enz. Einen Gesamtüberblick bietet „naturpark-stromberg-heuchelberg.de“. Bei Interesse bitte unsere Naturparkführer:innen oder Tel. (07046) 884815 kontaktieren. An den Ostersamstagen Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag haben wir ab 10 Uhr geöffnet!

Stadtteil Ensingen

Fundsache
In der Verwaltungsstelle Ensingen ist eine Brille als Fundsache eingegangen. Eigentumsansprüche können bei der Verwaltungsstelle Ensingen geltend gemacht werden.

Stadtteil Horrheim

Fundsache
Es wurde ein einzelner Schlüssel als Fundsache abgegeben. Eigentumsansprüche können bei der Verwaltungsstelle in Horrheim geltend gemacht werden.

Stadtteil Riet

Maibaumfeier
Liebe Bürgerinnen und Bürger, am 30. April 2025 um 18 Uhr laden die Freiwillige Feuerwehr Abt. Riet und der Ortschaftsrat herzlich zur Maibaumfeier ein. Die Rietler Grundschulkindergarten werden einen Tanz aufführen. Nach dem Grußwort der Ortsvorsteherin gemütliches Beisammensein mit Bewirtung durch die Freiwillige Feuerwehr Abt. Riet. Kimberly Gräfin von Reischach, Ortsvorsteherin

Stadtteil Roßwag

Fundsache
Es wurde ein Schweizer Taschenmesser gefunden. Eigentumsansprüche können bei der Verwaltungsstelle Roßwag, St.-Martin-Straße 2, Tel. 801120 geltend gemacht werden.

Bitte
Spielplätze
und
öffentliche
Einrichtungen
pfleglich
behandeln!

HospizGruppe
Vaihingen an der Enz

Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen
Telefon 0 70 42 / 3 76 73 95

Hilfe im Notfall
Hier finden Sie einen Defibrillator

Kleinglattbach TSV (Ensinger Straße)
und **Kreisparkkasse (Theodor-Heuss-Straße)**
Horrheim Mettertalhalle und **am Rathaus**
Kernstadt Kreisparkkasse (Stuttgarter Straße)
und **Adventuregolf-Anlage (Am Wolfsberg)**
Enzweihingen Kreisparkkasse (Vaihinger Straße)
Riet Verwaltungsstelle (Ludwigsburger Straße)
>www.regionderlebensretter.de

zu Hause
bestens gepflegt
und versorgt

Sozialstation Vaihingen an der Enz

Osterdienst vom 18.04.-21.04.2025

Vaihingen, Roßwag, Aurich:
Monika Bicking (Karfreitag und Ostermontag)
Galina Eckstädt (Ostermontag)
Stefanie Fischer (Karfreitag – Ostermontag)
Marcus Gayer (Karfreitag – Ostersonntag)
Nadine Gayer (Karfreitag)
Joan Müller (Ostersonntag – Ostermontag)
Kerstin Lanik (Ostermontag)
Sandra Linz (Ostermontag)
Rose Schirner (Karfreitag – Ostersonntag)
Alina Thomas (Ostersonntag – Ostermontag)

Enzweihingen, Gundelbach, Horrheim, Kleinglattbach, Oberriexingen, Sersheim:
Mona Alaoui Masbahi
Andrea Beurer (Ostersonntag – Ostermontag)
Gabriella Gaspar (Karfreitag – Ostermontag)
Ingeborg Giereth (Ostersonntag – Ostermontag)
Manuela Kiefer (Karfreitag, Ostermontag)
Elisa Kleit (Karfreitag, Ostermontag)
Stefanie Kuhlmann (Karfreitag – Ostersonntag)
Laura Stahl (Karfreitag)

Enzweihingen, Riet, Eberdingen, Hochdorf, Nussdorf:
Tanja Klein (Karfreitag – Ostersonntag)
Ruth Körner (Karfreitag – Ostermontag)
Galina Eckstädt (Karfreitag – Ostersonntag)
Nicole Schlenker (Ostermontag)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen einzelne Pflegekräfte nicht benannt werden.

Sozialstation Vaihingen an der Enz
Friedrichstr. 10
71665 Vaihingen an der Enz

Ambulante Alten- und Krankenpflege:
Telefon: 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege:
Telefon: 18900

Betreuungsgruppe für Demenzzranke:
Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse:
Telefon 18900

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz
Montag, 5. Mai 2025
17.30 bis 19.30 Uhr, Betreutes Wohnen (Pulverturm).

Deponie Horrheim

Wertstoffhof Burghof Plus (bis 2,8 t):
Montag bis Freitag: 7.45 bis 11.45 Uhr und 12.45 bis 15.45 Uhr.
Samstag: 9.00 bis 13.00 Uhr.

Deponie Burghof:
Montag bis Freitag: 7.45 bis 11.45 Uhr und 12.45 bis 15.45 Uhr.
Samstag geschlossen.
Auf der Deponie Burghof werden nur gewerbliche Anlieferungen von mineralischen Großmengen angenommen.

NOTRUFTAFEL

Feuer, med. Notfälle 112
Polizei 9410
Überfall, Unfälle 110
Krankentransport 19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:
kostenfreie Rufnummer 116117
docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte
Mo. bis Fr. 9 bis 19 Uhr: 0711 - 96589700
..... oder docdirekt.de
Städtisches Wasserwerk 18-255
Störung beim Strom:
(Gesamstadt Vaihingen/Enz)
EnBW (0800) 3629477
Störung bei Gasversorgung:
EnBW (0800) 3629447
Hospizgruppe Vaihingen an der Enz
Kontakt (07042) 3767395

BESTATTUNGSWESEN

Folgende Unternehmen sind für das Herstellen und Schließen der Gräber zuständig:

für die Stadtteile Ensingen, Horrheim und Gundelbach:
das Unternehmen Bestattungen Dürr, Inh. Andreas Lehner, Gundelbacher Str. 14, Vaihingen-Ensingen, Telefon (07042) 813268

für die Stadtteile Enzweihingen, Aurich und Riet:
das Unternehmen Bestattungsinstitut Gräßle-Reichert GbR, Vaihingen-Enzweihingen, Beerhaldenstr. 3, Telefon (07042)2709933

für die Kernstadt Vaihingen und die Stadtteile Kleinglattbach und Roßwag:
das Unternehmen Bestattungen Strauß, Inh. Daniela Hiel, Gremppstraße 30, Vaihingen an der Enz, Telefon (07042) 92254
Die beauftragten Unternehmen stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Bei uns im VKZ-Shop

VAIHINGER KREISZEITUNG
Der Enz-Bote

VKZ SHOP

Kinderbücher · Sachbücher · Literatur · Krimis · Romane · Unterhaltung · Bücher · Geschenke · Literatur · Geschenkkarten · Sachbücher · Literatur · Krimis · Romane · Unterhaltung · Bücher · Geschenke · Literatur · Romane · Krimis · Sachbücher · Literatur

Träum schön mit dem kleinen Einschlafstern

Gutenachtreime und Lieder

Wenn die Funkelsterne am Himmel stehen, ist es Zeit zum Schlafengehen! Aber vorher wird noch gemeinsam gekuschelt, ein Gutenachtlied gesungen oder etwas vorgelesen. Dann sagen Mama, Papa und alle Stofftiere Gute Nacht. Und die kleinen Funkelsterne und Wolkenschäfchen bringen nach dem Einschlafen die allerschönsten Träume ...

Ein Pappbilderbuch in zauberhafter Sternform – mit zehn Gutenachtreimen, Liedern und Kuschelspielen, die Kinder ab 2 Jahren ruhiger werden und gut einschlafen lassen.

13,00 €

VKZ SHOP

Kinderbücher · Sachbücher · Literatur · Krimis · Romane · Unterhaltung · Bücher · Geschenke · Literatur · Geschenkkarten · Sachbücher · Literatur · Krimis · Romane · Unterhaltung · Bücher · Geschenke · Literatur · Romane · Krimis · Sachbücher · Literatur

Diabetes Typ 2

Ursachen verstehen – erfolgreich behandeln

erfolgreich ist. Ursache dafür sind oft Stoffwechselprobleme der Körperzellen. Bodo Kuklinski zeigt, wie sie diagnostiziert und gemeinsam mit einem Arzt, aber ohne Medikamente, behandelt werden können. Das Buch geht auf die tiefen Ursachen des Diabetes in den Körperzellen ein und eröffnet Möglichkeiten der Therapie. „Es ist höchste Zeit, die Gesundheit des Menschen als das Zusammenwirken komplexer Prozesse zu begreifen, die ganzheitlich funktionieren, anstelle streng geordnet nach Fachrichtungen zu diagnostizieren und zu behandeln.“ Dr. Bodo Kuklinski

16,00 €

VKZ SHOP

Kinderbücher · Sachbücher · Literatur · Krimis · Romane · Unterhaltung · Bücher · Geschenke · Literatur · Geschenkkarten · Sachbücher · Literatur · Krimis · Romane · Unterhaltung · Bücher · Geschenke · Literatur · Romane · Krimis · Sachbücher · Literatur

Wunderwelt Biogarten

Glücklich und nachhaltig gärtnern - Monat für Monat

Altes Wissen – neue Tipps

Wer den eigenen Garten auf natürliche Weise bestellt, möchte mehr wissen über die Rhythmen der Natur und die Lebensbedingungen der Pflanzen. »Wunderwelt Biogarten« versammelt alte und neue Erkenntnisse auf kurzweilige und amüsante Weise, aufschlussreiche Anekdoten sowie konkrete Ratschläge und Anleitungen. Fundiert und mit nostalgischem Charme ist dieser Wissensschatz auch ein wunderschönes Geschenk für alle passionierten Gärtnerinnen und Gärtner, der sie durch die Monate führt.

7,99 €